

GROSSER RAT

GR.24.284

VORSTOSS

Interpellation Daniel Mosimann, SP, Lenzburg (Sprecher), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Colette Basler, SP, Zeihen, vom 24. September 2024 betreffend Nottötung von Wildtieren

Text und Begründung:

Wird im Aargau ein Wildtier auf den Strassen angefahren, rückt die durch das betroffene Jagdrevier bestimmte Jagdaufsicht aus, um das Tier zu erlösen. Grundsätzlich bewährt sich diese auf dem Milizsystem aufbauende Organisation sehr gut. Die Jagdaufseher kennen das Wild, verfügen über die richtigen Mittel für eine rasche Nottötung und können gegebenenfalls auch eine Nachsuche organisieren. Oftmals ist jedoch die Polizei früher an der Unfallstelle als die Jagdaufsicht. Sei es, weil sie die Unfallstelle sichert oder weil es eine Polizeistreife war, die das verletzte Tier, z. B. bei Fahrerflucht des Unfallverursachers, überhaupt aufgefunden und entdeckt hat. In diesem Fall ist es der Polizei untersagt, das verletzte, leidende Tier auch in einfachen Fällen zu töten, sondern sie muss in jedem Fall auf die Jagdaufsicht warten. Diese Regelung verursacht vermeidbares Tierleid. Im Kanton Bern rückt die Wildhut bei Wildunfällen gar nicht aus, sondern die Polizei hat die Zuständigkeit, die Nottötung selbst vorzunehmen. Dies zeigt, dass eine andere Lösung möglich ist, u. U. mit organisatorischen Anpassungen, wie dem Mitführen einer geeigneten Munition.

Fragen:

1. Wie viele Nottötungen von Wildtieren werden im Kanton Aargau pro Jahr vorgenommen?
2. Wie oft ist bei Unfällen mit Wildtieren die Polizei vor den Jagdaufsehern am Unfallort?
3. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis der von der Polizei aufgebotene Jagdaufseher an der Unfallstelle ist?
4. Weshalb darf die Polizei im Aargau Wildtiere in einfachen Fällen nicht selbst erlösen?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die Polizei Nottötungen bei Wildtieren vornehmen kann? Wenn nein, weshalb nicht?